

# Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:  
Landkreis Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0  
Telefax (0981) 468-1119  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Nr. 37**

**Ansbach, 01.12.23**

<b>Bekanntmachung AN 10</b>	Seite 2
<b>Bekanntmachung An 21</b>	Seite 2
<b>Gebührensatzung ABV</b>	Seite 3

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de) in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

## **Bekanntmachung**

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Infolge der Verlegung der Kreisstraße AN 10 bei Wicklesgreuth hat sich auf folgenden Strecken die Verkehrsbedeutung geändert:

Die Neubaustrecke der Kreisstraße AN 10 wird im  
– Abschnitt 170 von Station 3,185 (neu) bis Station 3,549 (neu)  
als Kreisstraße gewidmet

Gleichzeitig werden die Teilstrecken im  
Abschnitt 160 von Station 3,194 (alt) bis Station 3,236 (alt)  
eingezogen.

Die vorgesehene Widmung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Die Widmungsverfügung kann im Landratsamt Ansbach - Tiefbauverwaltung - Dienstgebäude 4, Rettistraße 54-56 eingesehen werden.

Ansbach, 27.11.2023

Landratsamt Ansbach  
Markus Kriegler, Leiter Tiefbauverwaltung

---

## **Bekanntmachung**

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Infolge der Verlegung der Kreisstraße AN 21 bei Flachslanden hat sich auf folgenden Strecken die Verkehrsbedeutung geändert:

Die Kreisstraße AN 21 wird im  
– Abschnitt 140 von Station 0,000 (alt) bis Station 0,223 (alt)  
– Abschnitt 140 von Station 0,263 (alt) bis Station 0,278 (alt)  
zur Ortsstraße (Borsbacher Straße) abgestuft.

Die Neubaustrecke der Kreisstraße AN 21 wird im  
– Abschnitt 160 von Station 0,000 (neu) bis Station 0,278 (neu)  
als Kreisstraße gewidmet

Gleichzeitig werden die Teilstrecken im  
Abschnitt 140 von Station 0,223 (alt) bis Station 0,263 (alt)  
Abschnitt 140 von Station 0,278 (alt) bis Station 0,338 (alt)  
eingezogen.

Die vorgesehene Widmung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Die Widmungsverfügung kann im Landratsamt Ansbach - Tiefbauverwaltung - Dienstgebäude 4, Rettistraße 54-56 eingesehen werden.

Ansbach, 27.11.2023

Landratsamt Ansbach  
Markus Kriegler, Leiter Tiefbauverwaltung



Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt und im Landkreis Ansbach  
Im Dienstfeld 2 • 91589 Aurach • Tel.: 09804/91130

[www.abfallbeseitigungsverband-ansbach.de](http://www.abfallbeseitigungsverband-ansbach.de)

**Satzung**  
**zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der**  
**Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach**

**vom 27.11.2023**

Aufgrund Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert am 25.05.2021 (GVBl S. 286), und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert am 24.07.2023 (GVBl S. 385), erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach für die Umladestation und Deponie Im Dienstfeld vom **07.04.2006** (Mittelfränkisches Amtsblatt 10/2006 S. 81) in **der Fassung der Änderung vom 03.02.2022** (Amtsblatt des Landkreises Ansbach am 09.02.2022, Amtsblatt der Stadt Ansbach am 19.02.2022) wird wie folgt geändert:

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

- (1) Bei der Anlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (81 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle. Das Gewicht wird auf der amtlich geeichten Waage des Zweckverbandes in Schritten zu 10 kg ermittelt. Die Abrechnung von

Anlieferungen mit Gewichten unterhalb der Mindestlast der Waage von 200 kg erfolgt zu Pauschalgebühren nach Abs. 4.

- (2) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von angelieferten Abfällen an der Müllumladestation und an der Deponie Im Dienstfeld, Aurach, beträgt je Tonne Gewicht für

a) Abfälle zur Beseitigung	198,00 € /t
b) für asbesthaltige Abfälle, zementgebunden	315,00 € /t
c) für KMF-Abfälle (künstliche Mineralfasern)	650,00 € /t

Bei unmittelbarer Anlieferung der Abfälle an einer Abfallbeseitigungseinrichtung außerhalb des Verbandsgebietes beträgt die Gebühr je Tonne

für Abfälle zur Beseitigung 178,00 € /t

Die Gebühr wird nach der für die jeweilige Wiegeeinrichtung geltenden Wiegegenauigkeit in Höhe der eichrechtlich zulässigen Schritte berechnet, unterhalb der Mindestlast nach den Pauschalsätzen nach Abs. 4.

- (3) Als Anlieferung im Sinn der Absätze 1 u. 2 gilt jede einzelne Transport-/Beförderungseinheit (Zugmaschine oder Zugmaschine mit Anhänger, mehrere Container auf Anhängern). Mehrere Transport-/Beförderungseinheiten auf einem Fahrzeug / einer Fahrzeugeinheit (Zugmaschine und Anhänger) werden bei gleichem Material und gleicher Herkunft als eine Anlieferung behandelt. Bei Abfallbeseitigungsanlagen außerhalb des Verbandsgebietes gelten die jeweiligen örtlichen Regelungen.

- (4) Für Kleinanlieferungen bis 200 Kilogramm Ladungsgewicht werden abweichend von Abs. 1 u. 2, folgende Gebührenpauschalen erhoben für:

a) Abfälle zur Beseitigung	25,00 € je Anlieferung
b) für asbesthaltige Abfälle, zementgebunden	30,00 € je Anlieferung
c) für KMF-Abfälle (künstliche Mineralfasern)	49,00 € je Anlieferung

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ansbach, 27. November 2023  
Zweckverband zur Abfallbeseitigung  
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach

gez.

Dr. Jürgen Ludwig  
Verbandsvorsitzender

